

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
„Studienerfolg einer vielfältigen Studierendenschaft sichern“  
(Drucksache 17/3583)**

**Öffentliche Anhörung des Wissenschaftsausschusses  
am 16. Januar 2018 im Landtag NRW**

---

Gerade aus Gleichstellungsperspektive finden sich vielfältige Gründe, die die Aufnahme eines Studiums, eine erfolgreiche Studienphase, den erfolgreichen Studienabschluss oder die weitere (wissenschaftliche) Karriere erschweren. Der vorliegende Antrag (Drucksache 17/3583) benennt differenziert die relevanten Aspekte.

Als Lakof NRW stellen wir erfreut fest, dass die Analyse konkreter Hindernisse und Lösungsmöglichkeiten für den Studienerfolg einer sich weiter ausdifferenzierenden, vielfältigen Studierendenschaft in den Fokus der politischen Betrachtungen rückt. Auch dank der daraus bereits in den letzten Jahren angepassten Rahmenbedingungen (Ausweitung des MuSchG für Studentinnen, Bereitstellung von Qualitätsverbesserungsmitteln, Änderungen im HG NRW etc.) findet eine intensive Auseinandersetzung zur Verbesserung der Studienbedingungen, -abläufe und -inhalte innerhalb der einzelnen Hochschulen statt. Vielerorts wurden bereits konkrete erste Steuerungsmaßnahmen ergriffen. Dies begrüßen wir sehr und flankieren die Diskussionen und die Umsetzung von besseren Rahmenrichtlinien und Studienbedingungen auf allen Ebenen.

**Die LaKof NRW unterstützt den Antrag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nachhaltig und nimmt zu den Beschlussvorlagen in Punkt III des Antrags wie folgt Stellung:**

**Zu 1.)** Die Diskussionen um die #MeToo-Debatte haben deutlich gezeigt, was auch schon 2015 Kocher/Porsche in einer Expertise für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstrichen haben: Die Hälfte der Studentinnen erlebt während ihres Studiums sexualisierte Belästigungen; ein Drittel davon entstammt dem direkten Hochschulumfeld. Während Angestellte der Hochschulen im Rahmen des AGG Rechtssicherheit genießen, ist die Situation für Studierende weiterhin ungeregelt. Der Schutz vor sexualisierten Übergriffen sollte als Aufgabe der Hochschulen im Hochschulgesetz NRW verankert werden (analog zu Regelungen anderer Bundesländer wie Niedersachsen oder Baden-Württemberg). Zudem sollte trans\*identen Menschen eine vorgezogene bzw. frühzeitige Vornamensänderung in den Datenerfassungssystemen der jeweiligen Hochschule ermöglicht werden. Die Hochschulen könnten so trans\*identen Personen auf dem langen Weg durch die Instanzen (ärztliche/psychologische Bescheinigungen, Antrag an das Gericht) die notwendige Anerkennung und einen Schutzraum bieten. An einigen Hochschulen in NRW wird das Verfahren bereits praktiziert, bislang ohne jegliche Komplikationen.

**Zu 12. und 17.)** Die Nachteilsausgleiche in den Studien- und Prüfungsordnungen sollten auch die Zeiten der Schwangerschaft umfassen (nicht erst ab Eintritt in den Mutterschutz): Anwesenheitspflichten mit einer geringen Zahl an legitimierten Fehltagen sollten in Seminaren und Lehrveranstaltungen nicht dazu führen, dass eine Frau beispielsweise aufgrund vermehrter Schwangerschaftsübelkeit oder Vorsorgeterminen von dem Kurs ausgeschlossen wird. Hier sollte der Schutz ausgeweitet werden, da das Risiko der erfolgreichen Teilnahme an der Abschlussprüfung letztlich weiterhin der Studentin obliegt. Auch wenn die Lehre inzwischen häufiger orts- und zeitunabhängig gestaltet werden kann, ist das Vorhaben der Wiedereinsetzung der Anwesenheitspflicht in der Novellierung des Hochschulgesetzes auch auf Basis der vorangegangenen Argumentation kontraproduktiv.

### **Zu 13., 14. und 16.)**

**a) Verbesserung/Ausbau der Kinderbetreuung:** Die zusätzlichen Investitionsmittel sollten neben dem Bereich „Verbesserung der Barrierefreiheit“ auch für die „Verbesserung der Kinderbetreuung für Studierende“ bereitstehen, wenn der Bedarf durch die jeweilige Kommune nachweislich nicht gedeckt werden kann (die Kinderbetreuung insbesondere für unter 3-Jährige ist an vielen Hochschulstandorten nicht ausreichend<sup>1</sup>). Reguläre Kinderbetreuung adressiert selten die flexiblen Zeiten eines Studiums. Die Teilnahme an Seminaren, Lernphasen, Exkursionen oder Prüfungen wird somit erschwert, und Studienverläufe werden verzögert. Auch die weitere wissenschaftliche Karriere ist dadurch z. T. erheblich beeinträchtigt.

Neben zusätzlichen Investitionsmitteln scheint hier ebenfalls eine Öffnung der den Hochschulen bereit gestellten Mittel für den Bau von Kindertageseinrichtungen und die Öffnung bestehender, aus Landesmitteln errichteter, Hochschulflächen bzw. Räumlichkeiten für eine notwendige Kinderbetreuung denkbar. Derzeit dürfen Hochschulflächen für die Kinderbetreuung selbst dann nicht genutzt werden, wenn die räumlichen Bedingungen es an der jeweiligen Hochschule zulassen würden. Dies umfasst den Bau von Kindertagesstätten sowie die Einrichtung von Eltern-Kind-Räumen in bestehenden Gebäuden, die nicht im Bauprogramm enthalten sind.

Darüber hinaus werden Eltern, die nicht am Hochschulstandort wohnen und insbesondere ihre Kinder unter 3 Jahren arbeitsplatznah betreut haben müssen, durch bürokratische Restriktionen daran gehindert, ihre Kinder in einer Stadt, die nicht ihr Wohnort ist, betreuen zu lassen. Die Städte vergeben die knappen Plätze ausschließlich für die „eigenen“ Familien. Eine gesetzliche Regelung, die allen, und insbesondere den Hochschulen mit ihrem sehr mobilen Personal, mehr Flexibilität bietet, wäre sehr zu begrüßen. Auch für Berufsrückkehrer\*innen sollte es verbesserte Betreuungsmöglichkeiten ihrer Kinder geben. Ganztagschulen, Betreuungsangebote für Kinder der Sekundarstufe I und eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung geben den Eltern Raum für die eigene Weiterqualifikation und legen die Basis für den zukünftigen Studienerfolg der Kinder.

### **b) Einrichtung eines ausreichenden Angebots an Toiletten für alle Geschlechter und „Unisex-Toiletten“**

Die Zahl von Toilettenständen für Frauen und für Männer regeln die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bislang in diskriminierender Art und Weise: für die Toilettenanlagen für Männer wird „bei niedriger Gleichzeitigkeit der Nutzung“ ein zusätzliches Urinal für 1-5 und 5-10 Männer empfohlen. Diese

---

<sup>1</sup> Nordrhein-Westfalen ist weiterhin bundesweit Schlusslicht bei der Kita-Betreuung von Kleinkindern: Nach Zahlen des Statistischen Bundesamts besuchten zum Stichtag 1. März 2018 rund 139.800 Kinder unter drei Jahren eine Tageseinrichtung. Das entspricht 27,2 Prozent der Kinder dieser Altersgruppe, wie die Behörde am 17.10.2018 mitteilte.

Vorgabe wird meist umgesetzt und führt dazu, dass männlichen Beschäftigten zum Teil doppelt so viele Toilettenplätze zur Verfügung stehen wie Frauen. Auch in Bereichen mit einer „hohen gleichzeitigen Nutzung“ (d.h. Hörsaal und Seminarräume) werden Herren mit insgesamt 2 „Toilettenplätzen je 100 Personen“ mehr Toilettenmöglichkeiten zur Verfügung gestellt als Frauen mit 1,2 Plätzen je 100 Personen (je 100 bis 1.000 Personen). Die Landesregierung sollte auf die Behebung dieses Missstands hinwirken.

Zudem empfiehlt die LaKof NRW die Einrichtung eines genderneutralen Toilettenraumes (sogenannten „WCs für alle“ oder „Unisex-Toiletten“) in jedem Gebäude einer Hochschule. Durch den freien Zugang für alle Personen wird insbesondere trans\*identen Personen die Nutzung von Toiletten ohne damit verbundene Stigmatisierung ermöglicht. Zudem ließen sich diese Toiletten auch gut für die Anbringung von für alle Geschlechter zugänglichen Wickelmöglichkeiten nutzen. Einige Hochschulen in NRW haben bereits „WCs für alle Geschlechter“ eingerichtet und sehr gute Erfahrungen damit gemacht.

**Zu 18.)** Die Weiterentwicklung von Studieneingangsphasen wird begrüßt, um die vielfältigen Studierenden bestmöglich in das „System Hochschule“ zu integrieren und gemeinsam passgenau einen Studienwunsch aus dem oft sehr breiten Angebot an Studiengängen und -möglichkeiten abzuleiten. Dabei sollte jedoch dringend berücksichtigt werden, dass diese Angebote im Einklang mit den Regelungen des BAföG stehen: in dieser Zeit muss ein BAföG-Bezug gewährleistet sein, und die „Vorkurse“ müssen auf die Regelstudienzeit anrechenbar sein. Sonst fehlt bzw. entfällt, gerade für Studierende, die das Studium selbst finanzieren, ausgerechnet zum Beginn bzw. zum Ende ihres Studiums die BAföG-Bezugsmöglichkeit. Die Abbruchwahrscheinlichkeit würde damit erheblich steigen. Darüber hinaus wäre ein Teilzeitstudium für Eltern oder pflegende Studierende, verbunden mit einer entsprechenden flexiblen Bafög-Regelung, sehr begrüßenswert.

**Zu Punkten 1.-19.)** Für die im Antrag benannten, notwendigen zusätzlichen Angebote, Förderungen, (Bau)Maßnahmen und das benötigte Personal ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus dem Landeshaushalt für die Hochschulen notwendig. Viele der im Antrag benannten Best-Practice-Beispiele und der darüber hinaus zahlreich an den Hochschulen existierenden weiteren Maßnahmen sind über Drittmittellinien eingeworben und werden derzeit nur zeitlich befristet angeboten. Um einen einheitlichen Standard für NRW zu schaffen und die Zahl und Nachhaltigkeit der Unterstützungsmaßnahmen zu sichern, sind zusätzliche Mittel notwendig.

Für die Mitglieder der LaKof NRW, im Dezember 2018

Die Sprecherinnen



Dr. Ulrike Brands-  
Proharam Gonzalez



Annelene Gäckle



Kirsten Pinkvoss



Birgit Weustermann